

Übernahme von Bestattungskosten

Weisungsänderung – Stand 01.11.2021

- Das Kapitel 5.7 Anzuerkennende Kosten bei einer Bestattung außerhalb des Kreises Viersen wurde neu eingefügt.
- Das Kapitel 6.1 Berücksichtigung von Bestattungsvorsorge-/Grabpflegeverträgen außerhalb des Kreises Viersen wurde neu eingefügt.

Weisungsänderung – Stand 01.08.2021

- Die örtlichen Zuständigkeitsregelungen wurden im Kap. 1.2 um Beispiele ergänzt.
- Die Beträge zum unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt wurden angepasst.
- Die Regelung zur Anrechnung des Sterbequartalsvorschusses unter Kap. 3 wurden aktualisiert.
- Das Kap. 4 Zumutbarkeit wurde erweitert.
- Die Regelungen in Kap. 4.1 zur Anrechnung des Einkommensüberhangs wurde an die aktuelle BSG-Rechtsprechung angepasst.
- Die erforderlichen Kosten unter Kapitel 5 wurden in Absprache mit dem Vertrauensmann des Landesfachverbandes des deutschen Bestattungsgewerbes im Kreis Viersen aktualisiert und angepasst.
- Das Kapitel 5.6 Friedhofsgebühren wurde überarbeitet.
- Das Kapitel 6 Bestattungsvorsorge und Grabpflegeverträge wurde überarbeitet. Der Freibetrag der Bestattungsvorsorge wurde auf 7.000,00 EUR erhöht und der Freibetrag für eine Grabpflege auf 4.500,00 EUR neu festgesetzt.
- Die Anlagen 1 und 2 (Friedhofsgebühren) wurden an die aktuellen Ortspreise angepasst.

18. Ergänzungslieferung, Stand 01.10.2016

- Die Anlagen 1 und 2 (Friedhofsgebühren) wurden an die aktuellen Ortspreise angepasst.

15. Ergänzungslieferung, Stand: 01.07.2015

- Die Regelungen zum unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt wurden angepasst.
- Die Regelungen zum Umgang mit ordnungsbehördlichen Bestattungen (Kap. 2.2.5) wurden an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Ein ordnungsbehördlicher

Übernahme von Bestattungskosten

Anspruch kann neben einem Anspruch auf § 74 SGB XII bestehen. Folglich besteht im Regelfall keine Niederschlagungsmöglichkeit der Ordnungsbehörden mehr.

- Die Anlagen 1 bis 5 wurden entfernt. Die Anlagen 7 und 8 erhalten die neue Nummerierung 1 und 2.

14. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2015

- Die Regelungen zur Anrechnung des Sterbequartalsvorschusses wurden konkretisiert.
- Die anzuerkennenden Kosten für ein Krematorium wurden im Zuge von Preiserhöhungen auf 295,42 EUR erhöht.
- Das Kapitel Bestattungsvorsorge und Grabpflegeverträge wurde in die Hinweise zu § 74 SGB XII neu aufgenommen (vorher ausschließlich in den Regelungen zu § 90 SGB XII). Der Freibetrag wurde auf 6000,00 EUR neu festgesetzt.
- Die Anlagen 7 und 8 (Übersicht über die Kosten bei Erd- und Feuerbestattungen) wurden neu eingefügt.

13. Ergänzungslieferung, Stand: 01.07.2014

- Die Beträge zum unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt wurden überarbeitet
- Das Kapitel „Nachlass und sonstige Leistungen aus Anlass des Todes“ wurde überarbeitet. Der sog. Sterbequartalsvorschuss ist in voller Höhe auf die Bestattungskosten anzurechnen.
- Die erforderlichen Kosten unter Kapitel 5 wurden in Absprache mit dem Vertrauensmann des Landesfachverbandes des deutschen Bestattungsgewerbes im Kreis Viersen aktualisiert und angepasst.
- Die Regelung zum Zahlungsempfänger der Bestattungskosten wurde überarbeitet.

12. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2014

- Die Richtlinie wurde neugefasst
- Die Beträge zum unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt wurden angepasst.
- Regelungen zum Umgang mit Fehl-/Totgeburten wurden aufgenommen.
- Auf die Möglichkeit auch den nach § 74 SGB XII nicht verpflichteten Ehegatten bzw. Lebenspartner durch den Einsatz von Einkommen und Vermögen heranzuziehen, wird hingewiesen

Übernahme von Bestattungskosten

- Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

6. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2011

- Nach Durchführung der Bestattung durch die Ordnungsbehörde besteht kein Ausgleichsanspruch gegen den Sozialhilfeträger (3.2.5)
- Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

3. Ergänzungslieferung, Stand: 01.07.2009

- Es erfolgte eine Klarstellung dahingehend, daß bei Unterhaltspflichtigen auf die Einkommensgrenze – nicht auf die Leistungsfähigkeit nach Unterhaltsrecht abzustellen ist (4.4).
- Eine Aktualisierung erfolgte hinsichtlich der Friedhofsgebühren (Rasen-Reihengrab)

1. Ergänzungslieferung, Stand: 01.07.2008

- Bezüglich der Unterhaltspflichtigen (3.1.1) und der Zuständigkeit (4.7.3) erfolgten weitere Ausführungen.

Neuaufgabe, Stand: 01.01.2008

- In den Abrechnungssätzen unter Punkt 6 waren 16 % Mehrwertsteuer erhalten. Aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung sind die dort aufgeführten Beträge um 3 % erhöht worden.
- Unter 5.4 sind nunmehr Ausführungen zur Grabpflege.

33. Ergänzungslieferung, Stand: 01.07.2006

- Die Ausführungen befanden sich bisher unter BE – 5.
- Die bisherige Rechtsauffassung, wonach die ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse eines Erben dazu führen, dass auch bei nachgewiesener Leistungsunfähigkeit der anderen Erben diese keine Leistungen nach § 74 SGB XII erhalten, wird aufgegeben (**Ziff. 4.3**). Auf die Verfügung vom 15.11.2004 wird verwiesen.

Übernahme von Bestattungskosten

- Die Bestattungspflicht eines Unterhaltspflichtigen tritt nur ein, sofern auch Leistungsfähigkeit nach dem BGB vorliegt (**Ziff. 4.4**).
- Neu aufgenommen werden Ausführungen zur sachlichen Zuständigkeit bei Personen, die bis zum Tod in einer Einrichtung zu Lasten eines SHT untergebracht waren (**Ziff. 4.7.3**).
- Der Einsatz des übersteigenden Einkommens wird nur einmalig, nicht mehr für 3 Monate, gefordert (**Ziff. 5.2**).
- Bestattungsvorsorge- bzw. Grabpflegeverträge bleiben bis zu einem Betrag von 3.000 Euro als Vermögen unberücksichtigt (**Ziff. 5.4**).
- Bei Feuerbestattungen ist eine amtsärztliche Leichenschau vorzunehmen. Diese erfolgt, wenn die Kremation in Venlo durchgeführt wird, beim Gesundheitsamt des Kreises Viersen. Für die Fahrt zum Gesundheitsamt ist eine Pauschale von 100,-- Euro anzuerkennen (**Ziff.6.4.2**). Auf die Verfügung vom 11.04.2006 wird verwiesen.
- Für die Ausstellung eines Totenscheins werden – wie bisher – Gebühren lt. Quittung des Arztes bzw. Krankenhauses übernommen. Es erfolgt jedoch eine Begrenzung auf max. 50,00 Euro zgl. gfls. Wegegeld gem. § 8 GoÄ (**Ziff.6.5.1**).

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUSTÄNDIGKEIT.....	2
1.1	SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT	2
1.2	ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT	2
1.3	DEUTSCHE IM AUSLAND.....	3
2	VERPFLICHTETE (ANTRAGSTELLER).....	3
2.1	BESTATTUNGSPFLICHT	3
2.2	KOSTENTRAGUNGSPFLICHT	3
2.2.1	<i>Vertraglich Verpflichtete</i>	3
2.2.2	<i>Verpflichtete nach Erbrecht</i>	4
2.2.3	<i>Gesetzlich Verpflichtete</i>	4
2.2.4	<i>Unterhaltsrechtlich Verpflichtete</i>	4
2.2.5	<i>Ordnungsrechtlich Verpflichtete</i>	5
2.2.6	<i>Nicht Verpflichtete (Geschäftsführung ohne Auftrag)</i>	6
2.2.7	<i>Bestattungsrecht bei Tot-und Fehlgeburten</i>	6
3	NACHLASS UND SONSTIGE LEISTUNGEN AUS ANLASS DES TODES.....	6
4	ZUMUTBARKEIT	7
4.1	EINKOMMEN, EINSATZGEMEINSCHAFT, BEZIEHER VON ALG II	8
4.2	VERMÖGEN, EINSATZGEMEINSCHAFT, BEZIEHER VON ALG II.....	9
4.3	AUSGLEICHANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN	9
4.4	FRIST	10
5	ERFORDERLICHE KOSTEN	10
5.1	ERDBESTATTUNG.....	10
5.2	FEUERBESTATTUNG	11
5.3	WEITERE ZU ÜBERNEHMENDE KOSTEN.....	12
5.4	SEEBESTATTUNG / BESTATTUNG IM AUSLAND / RELIGIÖSE BESONDERHEITEN	12
5.5	NICHT ERFORDERLICHE KOSTEN	13
5.6	FRIEDHOFSGEBÜHREN	13
5.7	ANZUERKENNENDE KOSTEN BEI EINER BESTATTUNG AUßERHALB DES KREISES VIERSEN	14
6	BESTATTUNGSVORSORGEVERTRÄGE/GRABPFLEGEVERTRÄGE.....	14
6.1	BERÜCKSICHTIGUNG VON BESTATTUNGSVORSORGEVERTRÄGEN/GRABPFLEGEVERTRÄGEN AUßERHALB DES KREISES VIERSEN	15
7	EMPFÄNGER DER ZAHLUNG	16

Übernahme von Bestattungskosten

1 Zuständigkeit

1.1 Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist nach § 97 Abs. 1 SGB XII der örtliche Träger, soweit nicht nach § 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m dem Landesrecht der überörtliche Träger zuständig ist.

Nach § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre (Sozialhilfe-)Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Bestattungskosten.

1.2 Örtliche Zuständigkeit

Für die Entscheidung über Bestattungskosten ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt (§ 98 Abs. 3 SGB XII).

In Heimpflegefällen ist der Sozialhilfeträger für die Kostenübernahme örtlich zuständig, der bis zum Tod Leistungen erbracht hat.

Eine lediglich im Sterbemonat fehlende Bedürftigkeit ist insoweit unbeachtlich ¹.

Beispiele:

- Die verst. Person stand im Leistungsbezug bei der Kommune A und verstirbt dort. Die Kommune A ist zuständig.
- Die verst. Person stand im Leistungsbezug bei der Kommune A und verstirbt im Krankenhaus der Kommune B. Die Kommune A ist aufgrund des vorherigen Leistungsbezuges für den Bestattungskostenantrag zuständig.
- Die verst. Person wohnte in Kommune A und verstirbt dort. Sie stand nicht im Leistungsbezug. Kommune A ist zuständig.

¹ Landessozialgericht NRW v. 31.03.2011, Az. L 9 SO 31/09, VG Münster v. 11.11.2005, Az. 11 K 1012/04 sowie SG Fulda v. 24.04.2007, Az. S 7 SO 31/06

Übernahme von Bestattungskosten

Die verst. Person wohnte in Kommune A, stand nicht im Leistungsbezug und verstirbt im Krankenhaus der Kommune B. Die Zuständigkeit liegt in diesem Fall bei der Kommune B.

1.3 Deutsche im Ausland

Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten².

2 Verpflichtete (Antragsteller)

Es ist zwischen der Bestattungspflicht nach dem Bestattungsgesetz NRW und der Kostentragungspflicht zu unterscheiden.

2.1 Bestattungspflicht

Die Bestattungspflicht ergibt sich regelmäßig aus Vorschriften des Ordnungsrechts und ist von der Kostentragungspflicht zu trennen. Wer danach zur Bestattung verpflichtet ist, hat ggf. wegen dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, die ihn zwingt einen Vertrag abzuschließen, auch deren Kosten zu tragen, sofern er sie nicht von anderen ersetzt verlangen kann (vgl. Ziff. 4.4)³.

2.2 Kostentragungspflicht

Die Kostentragungspflicht ergibt sich entweder unmittelbar aus dem Zivilrecht oder sie ist das mittelbare Ergebnis, dass der/die Verpflichtete der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht nachgekommen ist und damit Entgeltansprüchen des Bestattungsunternehmers ausgesetzt ist⁴.

2.2.1 Vertraglich Verpflichtete

Eine Kostentragungspflicht der Bestattungskosten kann aus vertraglichen Verpflichtungen resultieren. Hierzu zählen u.a. Leibgedinge, Altenteile oder vergleichbare vertragliche Regelungen⁵. In der Regel beinhaltet dies alle Kosten (§ 241 BGB).

² Bayrisches LSG v. 19.11.2009, Az. L 8 SO 86/09, SG Oldenburg v. 02.12.2011, Az. S 21 SO 231/09

³ so Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII Sozialhilfe 4. Auflage Rn. 15 zu § 74 sowie SG Karlsruhe v. 22.07.2011, Az. S 1 SO 1329/11

⁴ BSG-Urteil v. 29.09.2009, Az. B 8 SO 23/08 R

⁵ SG Oldenburg v. 02.12.2011, Az. S 21 SO 231/09 m.w.N.

Übernahme von Bestattungskosten

Nicht dazu zählen Vertragspartner, die in Durchführung einer Bestattung mit einem Bestatter vertragliche Regelungen eingehen, sondern nur diejenigen, die dieser Kostenlast nicht ausweichen können⁶ (vgl. hierzu auch Ziff. 5)

2.2.2 Verpflichtete nach Erbrecht

Erben sind vorrangig zur Kostentragung verpflichtet⁷. Die Verpflichtung der Erben ergibt sich aus § 1968 BGB.

Dabei existieren verschiedene Möglichkeiten Erbe zu werden, so beispielsweise durch gewillkürte Erfolge (Testament/Erbsvertrag) und die gesetzliche Erbfolge, die sich aus §§ 1924 ff. BGB ergibt. Für die Bearbeitung ist die Erbform ohne Belang.

Ein Pflichtteilsberechtigter ist kein Erbe.

Bei einer Mehrheit von Erben haften diese als Gesamtschuldner gemäß § 2058 BGB. Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet.

Wird die Bestattung durch einen Erben vorgenommen, der dann zu einem späteren Zeitpunkt die Erbschaft noch ausschlägt, wirkt die Ausschlagung wegen § 1953 BGB zurück mit der Folge, dass er von Anfang an nicht Erbe ist und ihn die Kostenregelung des § 1968 BGB nicht trifft⁸.

2.2.3 Gesetzlich Verpflichtete

Diese Verpflichtung kann sich aus § 1615 m BGB ergeben bei Tod der Mutter eines nichtehelichen Kindes.

2.2.4 Unterhaltsrechtlich Verpflichtete

Sind keine Erben vorhanden oder haben alle Erben das Erbe ausgeschlagen, kann sich die Bestattungskostentragungspflicht aus dem Unterhaltsrecht ergeben.

Nach § 1615 Abs. 2 BGB hat der Verpflichtete im Fall des Todes des Berechtigten die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist. Diese Verpflichtung trifft auch den getrennt lebenden Ehegatten (§§ 1361 Abs. 4 S. 4 iVm 1360a Abs. 3 und 1615 Abs. 2 BGB).

⁶ BVerwG v. 30.05.2002, Az. 5 C 14/01

⁷ Vgl. u.a. SG Oldenburg v. 02.12.2011, Az. S 21 SO 231/09 sowie SG Speyer v. 24.06.2008; Az. S 3 SO 15/07

⁸ Bundessozialgericht v. 29.09.2009 a.a.O.

Übernahme von Bestattungskosten

Die Pflicht eines getrennt lebenden Ehegatten zur Bestattungspflicht endet erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils⁹.

Die Kostentragungspflicht aus Unterhaltsrecht setzt die tatsächliche unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten im Zeitpunkt des Todes des „Berechtigten“ voraus¹⁰. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit dient allein der Klärung, ob jemand kostentragungspflichtig ist. Soweit das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen des Kostentragungspflichtigen die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Beträge nicht übersteigt, ist davon auszugehen, dass eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist mit der Folge, dass auch keine Kostentragungspflicht besteht.

Stellung des Antragstellers zum Verstorbenen	Unterhaltsrechtlicher Selbstbehalt
Ehegatte/Lebenspartner	1.280,- €
Leibliches oder adoptiertes Kind	2.000,- €
Ehegatte/Lebenspartner eines Kindes	weitere 1.600,- €
Kinder, denen gegenüber der Antragsteller, unterhaltspflichtig ist, von 0 - 5 Jahren	Je Kind 504,- €
von 6 – 11 Jahren	Je Kind 578,- €
Von 12 – 17 Jahren	Je Kind 676,- €
Ab 18 Jahren	Je Kind 722,- €
Elternteil eines minderjährigen Kindes	1.160,- €
Elternteil eines volljährigen Kindes (wenn grds. noch eine Unterhaltspflicht besteht)	Mind. 1.400,- €

2.2.5 Ordnungsrechtlich Verpflichtete

Wird die Bestattung durch das Ordnungsamt durchgeführt, kann eine Niederschlagung der Forderung durch das zuständige Ordnungsamt nur im Falle einer unbilligen Härte erfolgen. Diese liegt dann vor, wenn der Hilfesuchende durch die Forderung in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wäre.

Da ein Anspruch nach § 74 SGB XII neben der Forderung des Ordnungsamtes existieren kann, wird eine Niederschlagungsmöglichkeit regelmäßig nicht gegeben

⁹ Bundesgerichtshof v. 17.11.2011, Az. III ZR 53/11 m.w.N.

¹⁰ Bundessozialgericht v. 29.09.2009 a.a.O.

Übernahme von Bestattungskosten

sein.¹¹ Dies führt dazu, dass auch Bestattungen, die durch die Ordnungsämter veranlasst wurden und bei denen sich nachträglich ein Verpflichteter ausmachen lässt, durch das Sozialamt zu zahlen sind, sofern die leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2.6 Nicht Verpflichtete (Geschäftsführung ohne Auftrag)

Personen, die ohne eine der beschriebenen Verpflichtungen die Bestattung durchführen lassen, sind nicht Verpflichtete im Sinne des § 74 SGB XII. Dieser Personenkreis ist von der Übernahme der Bestattungskosten ausgenommen¹².

Dieser Personenkreis kann allenfalls einen Erstattungsanspruch gegen die sonstigen Verpflichteten oder das Ordnungsamt geltend machen¹³. Führt ein Bestatter eine Beerdigung ohne Auftrag eines Verpflichteten durch, weil sich kein Angehöriger darum kümmert, kann eine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen. In der Folge kann der Bestatter einen Aufwendungsanspruch gegen einen ordnungsrechtlich Verpflichteten haben¹⁴.

2.2.7 Bestattungsrecht bei Tot- und Fehlgeburten

Nach § 14 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW gibt es ein Bestattungsrecht bei Tot- und Fehlgeburten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Auch wenn in diesen Fällen keine Bestattungspflicht besteht, können die Eltern nicht auf die Bestattung durch das Krankenhaus verwiesen werden. In diesen Fällen sind die Kosten für eine einfache Bestattung zu berücksichtigen.

3 Nachlass und sonstige Leistungen aus Anlass des Todes

Eine Kostentragung kommt unter Berücksichtigung des Nachrangprinzips nur in Betracht, soweit keine Ansprüche nach anderen Bestimmungen bestehen. Kostenmindernd sind Sterbegelder, private Sterbeversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehrpflichtige sowie Beihilfen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen. Auch Schadenersatzansprüche aus § 844 BGB und nach dem Haftpflichtgesetz sind vom Verpflichteten geltend zu machen. Verwertbarer Nachlass ist in voller Höhe einzusetzen, da nach dem Tod die Freigrenzen des § 90 Abs. 2 SGB XII nicht mehr gelten. Dabei ist aus Gründen der Nachrangigkeit zunächst die Möglichkeit einer Ratenzahlung mit dem Bestattungsunternehmen zu prüfen. Der Nachlass ist in voller Höhe

¹¹ vgl. OVG NRW 19 A 488/13, RN 40, 63

¹² SG Düsseldorf v. 20.10.2011, S 30 SO 297/11 m.w.N.

¹³ Greiser in: jurisPK-SGB XII, Rn 24 zu § 74 SGB XII m.w.N.

¹⁴ Bundesgerichtshof v. 17.11.2011, Az. III ZR 53/11

Übernahme von Bestattungskosten

einzusetzen und wird nicht mit ebenfalls zum Todeszeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten, wie einem überzogenen Konto, verrechnet¹⁵.

Der sog. Sterbequartalsvorschuss, d.h. eine dem Bestattungspflichtigen in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Ehepartners zufließende erhöhte Witwen-/Witwenrente, ist anspruchsmindernd zu berücksichtigen, allerdings nur im Umfang der Hälfte der rentenrechtlichen Besserstellung. Dieser stellt nur eine teilweise zweckbestimmte Leistung dar, sodass eine vollständige Nichtanrechnung nach § 83 SGB XII ausgeschlossen ist.¹⁶

Bsp: Der Verstorbene erhielt 800 € Rente. Die überlebende Witwe erhält im Sterbevierteljahr diese 800 €. Nach den drei Monaten bezieht sie eine Witwenrente von 600 €. Die rentenrechtliche Besserstellung des Sterbequartals beläuft sich auf 200 € monatlich. Die Hälfte und damit 100 € je Monat sind nicht als Einkommen anzurechnen.

Die Zumutbarkeit ist dem Einsatz der anlässlich des Todes zufließenden Zahlungen nachgelagert¹⁷.

4 Zumutbarkeit

Die Entscheidung, ob und inwieweit einem Verpflichteten die Kostentragung zugemutet werden kann, ist eine Billigkeitsentscheidung, die der vollen sozialgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Für Verpflichtete, deren Pflicht zur Kostentragung sich aus einem Vertrag mit dem Verstorbenen ergibt, scheidet grundsätzlich eine Kostenübernahme nach § 74 SGB XII aus, da er diese Verpflichtung selbst (mehr oder weniger) freiwillig eingegangen ist. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des § 74 SGB XII, dem privatrechtlich Verpflichteten bei Erfüllung dieser vertraglichen Pflicht zu helfen, wenn er dieser Pflicht auch „ausweichen“ konnte¹⁸.

Neben der Bestattungspflicht, ist für die Frage der Zumutbarkeit die rechtliche und soziale Nähe des Verpflichteten zum Verstorbenen von Bedeutung. Je enger das verwandtschaftliche oder sonstige persönliche Verhältnis zum Verstorbenen war, desto eher ist eine Übernahme zumutbar.¹⁹ Ein Näheverhältnis führt jedoch nicht

¹⁵ Landessozialgericht NRW v. 20.08.2012, Az. L 20 SO 302/11 m.w.N.

¹⁶ OVG Münster, Urteil v. 13.02.2004 – 16 A 1160/02

¹⁷ Landessozialgericht NRW v. 20.08.2012

¹⁸ Greiser in: jurisPK-SGB XII, Rn 46 zu § 74 SGB XII m.w.N.

¹⁹ BSG v. 04.04.2019, B 8 SO 10/18 R

Übernahme von Bestattungskosten

zwingend zur Zumutbarkeit der Übernahme von Bestattungskosten (bspw. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, grobe Verletzung der Unterhaltspflicht).²⁰

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sollen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderungen des Bestattungsunternehmens festgestellt werden. Ein späterer Wegfall der Bedürftigkeit hat keinen Einfluss auf diese Betrachtungsweise²¹.

Unbeachtlich ist, ob die Bestattung bereits in Auftrag gegeben wurde oder bereits bezahlt ist ²².

4.1 Einkommen, Einsatzgemeinschaft, Bezieher von ALG II

Der Bedarf stellt bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 19 Abs. 3 SGB XII auf die Einkommensverhältnisse des Leistungsberechtigten und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners ab²³. Gleiches gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft (§ 20 SGB XII)²⁴. Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit ist das Einkommen und eine daraus ggf. abzuleitende Bedürftigkeit anhand der §§ 82 ff SGB XII im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung zu bestimmen, das Einkommen (einschl. das des Ehegatten bzw. Lebenspartners) ist der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII gegenüber zu stellen²⁵. Auch die Tatsache, dass der Ehegatte bzw. Lebenspartner nicht Verpflichteter im Sinne des § 74 SGB XII ist, spricht nicht dagegen, den Einsatz von Einkommen und Vermögen des Ehegatten bzw. Lebenspartners nicht heranzuziehen.²⁶

Grundsätzlich wird im Rahmen der Zumutbarkeit und nach Abzug besonderer Belastungen das volle, die Einkommensgrenze übersteigende, Einkommen anzurechnen sein.

Nach den jüngsten Ausführungen des BSG ist unter Zumutbarkeit im Sinne des § 74 SGB XII alles das zumutbar, was typischerweise von einem Durchschnittsbürger in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann. Dazu gehört auch, dass in den Fällen, in denen die Bestattungskosten nicht schon aus dem im maßgebenden Monat zugeflossene Einkommen oder Vermögen aufgebracht werden können, deren Bezahlung durch die Aufnahme eines Darlehns oder durch eine Stundung bzw. Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Bestattungsunternehmen ermöglicht werden kann. Der Zeitraum beträgt i. d. R. ein Jahr.

²⁰ OVG Koblenz v. 10.01.2005, 12 A 11605/04; VG Karlsruhe v. 16.01.2007 – 11 K 1326/06

²¹ Schleswig Holsteinisches LSG v. 09.03.2011, Az. L 9 SO 19/09 m.w.N. (Revision: B 8 SO 19/11 R), Bundessozialgericht v. 25.08.2011, Az. 8 SO 20/10 R

²² Hessisches LSG v. 20.03.2008, Az. L 9 SO 20/08 B ER m.w.N.

²³ SG Karlsruhe v. 22.07.2011, S 1 SO 1329/11 sowie SG Karlsruhe v. 28.06.2007, Az. S1 SO 1604/07

²⁴ Gotzen, ZfF 2012, 127, 129

²⁵ Schleswig Holsteinisches LSG v. 09.03.2011, Az. L 9 SO 19/09 (Revision: B 8 SO 19/11 R)

²⁶ LSG Niedersachsen-Bremen v. 20.06.2013, L 8 SO 365/10

Übernahme von Bestattungskosten

Sofern das einzusetzende Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII übersteigt, ist im Rahmen der Zumutbarkeit der Einkommensüberhang für ein Jahr anzurechnen.²⁷

Für Verpflichtete, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, erfolgt keine gesonderte Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Einkommen und Vermögen)²⁸.

4.2 Vermögen, Einsatzgemeinschaft, Bezieher von ALG II

Auch beim Vermögen ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bedarfsgemeinschaft abzustellen²⁹. Dabei sind vollständige Angaben zu den Vermögensverhältnissen unabdingbar.

Die fehlende Beantwortung von Vermögensfragen schließt eine Kostenübernahme aus³⁰. Maßstäbe für die Prüfung der Zumutbarkeit sind grds. die Voraussetzungen des § 90 SGB XII³¹. Für Verpflichtete, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, erfolgt dagegen keine gesonderte Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Einkommen und Vermögen)³².

4.3 Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten

Soweit mehrere gleichrangig Verpflichtete existieren, haben diese grds. einen Ausgleichsanspruch gegeneinander (§ 426 BGB). Derjenige, der Bestattungskosten beantragt, hat einen solchen Anspruch gegen vorrangig oder gleichrangig Ausgleichsverpflichtete durchzusetzen³³. Nur wenn von keiner Seite ein solcher Ausgleich erlangt werden kann oder ein Ausgleichsanspruch zweifelhaft ist, scheidet ein solcher Verweis aus³⁴. Nur für diesen Fall kommt eine Überleitung und anschließende Realisierung der Ansprüche durch den Sozialhilfeträger in Betracht.

Es ist die Verpflichtung des Antragstellers darzulegen und zu beweisen, dass ein solcher Ausgleichsanspruch nicht besteht bzw. nicht durchsetzbar ist³⁵.

²⁷ BSG Urteil v. 04.04.2019, B 8 SO 10/18 R

²⁸ Bundessozialgericht v. 29.09.2009, Az. B 8 SO 23/08

²⁹ SG Karlsruhe a.a.O.

³⁰ SG Heilbronn v. 23.05.2012, Az. S 11 SO 1578/11 ER

³¹ Hessisches LSG v. 6.10.2011, Az. L 9 SO 226/10

³² Bundessozialgericht v. 29.09.2009, Az. B 8 SO 23/08

³³ Hessisches LSG a.a.O. sowie LSG NRW v. 30.10.2008, Az. L 9 SO 22/07

³⁴ Bundessozialgericht v. 29.09.2009, Az. B 8 SO 23/08

³⁵ Hessisches LSG a.a.O.

Übernahme von Bestattungskosten

Die Durchsetzung eines solchen Ausgleichsanspruchs gehört grundsätzlich zu den Aufgaben des Anspruchstellers³⁶.

4.4 Frist

Ein Antrag auf Bestattungskosten ist nicht fristgebunden. Allerdings ist bei einer Antragstellung das sog. Gegenwärtigkeitsprinzip entscheidend, ob im Zeitpunkt der Antragstellung eine Bedürftigkeit fortbesteht oder diese temporär oder auf Dauer entfallen ist³⁷. Ein Antrag sollte in der Regel innerhalb von ein bis drei Monaten nach dem Todesfall gestellt werden³⁸.

Eine zeitliche Begrenzung des Antragsrechts ergibt sich lediglich durch die vierjährige Verjährung des § 45 SGB I.

5 Erforderliche Kosten

Hinsichtlich der Höhe der Kosten einer Bestattung treffen Bestattungspflichtige eine besondere Obliegenheit zur Höhe anererkennungsfähiger Kosten, sofern sie sich im Vorfeld der Bestattung an den Sozialhilfeträger gewandt und dort haben beraten lassen³⁹. Die Erforderlichkeit richtet sich dabei an den Kosten für ein ortsübliches, angemessenes Begräbnis⁴⁰.

Mit dem Vertrauensmann des Landesfachverbandes des deutschen Bestattungsgewerbes im Kreis Viersen wurden für die Zeit ab 01.08.2021 folgende Abrechnungssätze vereinbart. **In den Abrechnungssätzen sind z.Z. jeweils 19 v.H. Mehrwertsteuer enthalten.**

5.1 Erdbestattung

Bestattung von Kindern und Erwachsenen	
a) Einfacher, glatter Sarg aus Nadelholz nach DIN	540,00 €
b) Sterbekleid	80,00 €
c) Decke mit Kissen aus weißem Hemdentuch	110,00 €

³⁶ Hessisches LSG v. 20.03.2008, Az. L 9 SO 20/08 B ER

³⁷ Greiser in: jurisPK-SGB XII, Rn. 15 zu § 74 SGB XII

³⁸ Schleswig-Holsteinisches LSG v. 21.07.2008, Az. L 9 SO 10/07 PKH

³⁹ Bundessozialgericht v. 25.08.2011, Az. 8 SO 20/10 R

⁴⁰ Bundessozialgericht v. 29.09.2009, Az. B 8 SO 23/08 R

Übernahme von Bestattungskosten

d) Waschen, Einkleiden und Einbetten	150,00 €
e) Erledigung und Besorgung der Formalitäten für die Bestattung	230,00 €
Überführung	
bei Fahrten innerhalb des Ortsbereichs oder innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern, jeweils bezogen auf den Sitz des Bestattungsunternehmens (ohne Berücksichtigung der tatsächlich gefahrenen Kilometer)	150,00 € (+60 € Zuschlag an Samstagen und Feiertagen sowie +30 € unter der Woche nach 18 Uhr)
bei Fahrten darüber hinaus bei einer Gesamtfahrstrecke (Hin- und Rückfahrt)	
- bis 100 km, je Kilometer	2,50 €
- über 100 km, je Kilometer	2,00 €
zusätzlich Bergung der Leiche im Haus einschließlich Gestellung und Reinigung des Notsarges, soweit die Kosten nicht im Rahmen eines polizeilichen oder staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens übernommen werden	150,00 €
Träger	
regional unterschiedlich 4 Träger	lt. Rechnung

5.2 Feuerbestattung

Bestattung von Kindern und Erwachsenen	
Kosten für einen einfachen Sarg etc. (s. 5.1 a- d)	880,00 €
Erledigung von Formalitäten für die Bestattung	230,00 €
Überführung zum Kreisgesundheitsamt	150,00 €
Überführung zum Krematorium einschl. Erledigung der Formalitäten (Gesundheits-/Ordnungsamt, Kripo)	150,00 €
Einäscherung, Urnenversand und -aufbewahrung lt. Rechnung des Krematoriums, ggfs. Gebühren Amtsarzt und Ordnungsamt (z.B. für Ausstellung Leichenpass)	max. 295,42 € zzgl. Kosten für amtsärztliche Begutachtung (lt. Quittung)
Träger (2)	lt. Rechnung
Urne	105,00 €

Übernahme von Bestattungskosten

5.3 Weitere zu übernehmende Kosten

Ausstellung des Totenscheins	lt. Quittung, max. 165,77€, ggf. zzgl. Wegegeld
Exequien, Beerdigung und Sechswochenamt, Kirche, Organist lt. Quittung des Pfarramtes	lt. Quittung Pfarramt
Erstmaliges Herrichten des Grabes einschl. eines ortsüblich angemessenen Grabschmucks (VGH Baden- Württemberg, Urteil vom 19.12.90, 6 S 1639/90, FEVS 41, 279)	Urnengrab 100,00 € Erdgrab 150,00 €
und eines aus Holz gearbeiteten Grabmals, das sich in Farbe, Größe und Material nach den Vorschriften der örtlichen Friedhofsatzung richtet,	120,00 €
zzgl. dann evtl. anfallender Genehmigungsgebühren des örtlichen Friedhofamtes (regional unterschiedlich)	lt. Gebührenbescheid
Beerdigungsfahrt	130,00 €
Kosten für einen Trauerredner bei Konfessionslosen Beerdigungen	lt. Quittung, max. 350,00 €

Zusatzkosten adipöser Menschen:

Kosten für einen einfachen Sarg (+120 € Zuschlag zu 5.1 a)	660,00 €
6 Träger	lt. Rechnung

Corona - Mehraufwand

Bestattungen von Personen, die an oder mit Corona verstorben sind - Pauschale	100,00 €
---	----------

5.4 Seebestattung / Bestattung im Ausland / Religiöse Besonderheiten

Aus religiösen Gründen unerlässliche Bestandteile einer Bestattung zählen zu den erforderlichen Bestattungskosten ⁴¹. Die Kosten einer Auslandsbestattung zählen nicht zu den erforderlichen Kosten im Sinne des § 74 SGB XII; dies betrifft insbesondere Kosten für die Überführung, den Transport und die Beisetzung. ⁴²Bei einer Seebestattung ist die Kostenübernahmepflicht des Trägers der Sozialhilfe begrenzt

⁴¹ Bundessozialgericht v. 25.08.2011, Az. 8 SO 20/10 R

⁴² SG Lüneburg v. 12.5.2011, Az. S 22 SO 19/09

Übernahme von Bestattungskosten

auf die Kosten, die eine einfache, aber würdevolle Erdbestattung verursachen würde.⁴³

5.5 Nicht erforderliche Kosten

Nicht zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung gemäß § 74 SGB XII gehören unter anderem Ausgaben für

- Feierlichkeiten,
- Todesanzeigen und Danksagungen,
- Reisekosten
- Bekleidung⁴⁴
- Kondolenzmappe
- Schmuckurne⁴⁵
- gerichtliche und polizeiliche Maßnahmen, insbesondere infolge Bergung von Fundleichen, Exhumierung, Überführung und Obduktion,
- ordnungsbehördliche Maßnahmen (z.B. Bestattung unbekannter Leichen),
- laufende Grabpflege.

5.6 Friedhofsgebühren

Die Friedhofsgebühren richten sich nach den Mindestsätzen der Gebührentarife zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinden bzw. -bei kirchlicher Trägerschaft- der Gebührenordnung der Pfarren (einschl. der Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle / Friedhofskapelle). Kosten anderer Anbieter für Trauerhalle und Kühlräume können maximal in Höhe der in der Friedhofssatzung enthaltenen Gebühren berücksichtigt werden. Es sind nur die Gebühren für die günstigste, zulässige Bestattungsart zu berücksichtigen; dies ist in aller Regel das Reihengrab⁴⁶. Dabei ist auf die Gepflogenheiten des Sterbeortes abzustellen. Wird aufgrund einer Bestattung eine Gebühr (für die Vorfinanzierung) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab erhoben, so zählt dies nicht zu den erforderlichen Kosten.

⁴³ VG Oldenburg, 13 A 430/02

⁴⁴ Bundessozialgericht v. 25.08.2011 a.a.O.

⁴⁵ SG Karlsruhe v. 15.11.2012, Az. S 1 SO 2641/12

⁴⁶ Landessozialgericht NRW v. 30.10.2008, Az. L9 SO 22/07

Übernahme von Bestattungskosten

Vielmehr sind nur die Kosten für eine einfache Bestattung in Anlehnung an die jeweilige Friedhofssatzung zu berücksichtigen⁴⁷. Gleiches gilt, wenn die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte beantragt wird und dies in keinem zeitlichen Zusammenhang zur Bestattung steht.⁴⁸

Es besteht die Möglichkeit, dass bereits vor Eintritt des Todesfalls eine (Wahl-)Grabstelle erworben wurde. Sofern anlässlich der Beisetzung eines Verstorbenen Gebühren für die Verlängerung eines bestehenden Grabrechts an einer Grabstätte anfallen, die „Verlängerungsgebühren“ also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung stehen, sind die Gebühren im Rahmen des § 74 SGB XII zu übernehmen. Hier ist auf die jeweilig geltende Friedhofssatzung abzustellen.

Das Garten- und Friedhofsamt ist im Einzelfall entsprechend zu unterrichten.

5.7 Anzuerkennende Kosten bei einer Bestattung außerhalb des Kreises Viersen

Sofern der Verstorbene außerhalb des Kreises Viersen beerdigt wurde, können die geltenden Sätze für das Kreisgebiet nicht angewendet werden.

Für diese Fälle sind die anzuerkennenden Kosten für eine Bestattung beim entsprechenden Sozialamt am Ort der Bestattung zu erfragen und zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Friedhofsgebühren.

6 Bestattungsvorsorgeverträge/Grabpflegeverträge

Der als angemessen anzusehende und bei einer Treuhandstelle hinterlegte Betrag wird im Kreis Viersen unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtsprechung nach den örtlichen Kostensätzen der jeweiligen Friedhofssatzung sowie der sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bestattungskosten festgesetzt. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung, die Freibeträge für Bestattungsvorsorgeverträge anerkennt, die eine Vorsorge für die Kosten der Bestattung darstellen, die über das angemessene Maß hinausgehen.

Der Freibetrag ergibt sich unter Hinzurechnung eines Bonus für die eigene Bestattungsvorsorge. Er beträgt für den Kreis Viersen 7.000,00 EUR p.P. für Erd- und

⁴⁷ Hessisches LSG v. 20.03.2008, Az. L 9 SO 20/08 B ER

⁴⁸ SG Nürnberg, Urteil v. 17.12.2010, AZ S 20 SO 153/10

Übernahme von Bestattungskosten

Feuerbestattungen. Der Freibetrag gibt daher einen Wert wieder, der über die sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bestattungskosten und Friedhofsgebühren hinausgeht.

Neben einer Bestattungsvorsorge ist auch eine angemessene Grabpflege anzuerkennen. Die jeweiligen Verträge können nebeneinander aber auch als gemischter Vertrag bestehen. Die Angemessenheit der Grabpflege richtet sich ebenfalls nach den vorgesehenen Leistungen und den örtlichen Preisen, wobei eine Grabpflege dann als angemessen angesehen werden kann, wenn sie für die Dauer der Mindestruhezeit das Grab in einem der maßgeblichen Friedhofsordnung entsprechenden Zustand hält. Die Friedhofssatzungen im Kreis Viersen sehen überwiegend eine Ruhezeit von 30 Jahren vor. Die Grabpflege wird auf die Mindestruhedauer abgestellt und der Betrag je Grabstelle festgesetzt.

Der Freibetrag beträgt 4.500,00 EUR je Einzelgrab; 5.500,00 EUR bei einem Doppelgrab (z. B. bei Ehepaaren).

Sollte die Mindestruhedauer mehr als 30 Jahre betragen oder ein atypischer Fall vorliegen, kann von dem Betrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung abgewichen werden.

Die örtlichen Kostensätze für Friedhofsgebühren und sozialhilferechtlich anzuerkennende Kosten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Die Kostensätze werden jährlich aktualisiert.

6.1 Berücksichtigung von Bestattungsvorsorgeverträgen/Grabpflegeverträgen außerhalb des Kreises Viersen

Sofern bei einem Neuantrag ein Bestattungsvorsorgevertrag/Grabpflegevertrag mit einem Bestattungsinstitut außerhalb des Kreises Viersen abgeschlossen wurde und bereits vor dem Tod festgelegt ist, dass der Leistungsempfänger **außerhalb** des Kreises Viersen beerdigt werden wird, sind die Richtlinien zur Höhe der Bestattungsvorsorge-/Grabpflegeverträge des entsprechenden Sozialamtes vor Ort zu berücksichtigen.

Hierbei kann es dazu kommen, dass sowohl geringerer als auch höhere Beträge als die im Kreis Viersen geltenden Beträge anzuerkennen sind.

Beispiel: Der Leistungsempfänger hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Heimaufnahme in Hamburg im Kreis Viersen. Aufgrund dessen, dass die Kinder in Hamburg leben wurde ein Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen in Hamburg abgeschlossen und vertraglich festgelegt, dass der LE in Hamburg beerdigt werden soll. Für die zu berücksichtigende Höhe

Übernahme von Bestattungskosten

des Bestattungsvorsorge- und Grabpflegevertrages ist die Auskunft beim Sozialamt in Hamburg einzuholen und entsprechend anzuwenden.

Eine Aufstockung/ Absenkung auf die Höhe der im Kreis Viersen geltenden Beträge entfällt.

7 Empfänger der Zahlung

Die Bestattungskosten sind direkt an das jeweilige Unternehmen (z. B. Bestattungsinstitut/ Empfänger Friedhofsgebühren etc.) zu entrichten.